



Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache



Die Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache vom Schuljahr 2022/2023 wurde für das Schuljahr 2023/24 fortgeschrieben.

Es ist das erklärte Ziel, allen Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache beste Bildungschancen zu ermöglichen und sie auf dem Weg in die Integration bzw. zum Schulabschluss zu begleiten.

Die bisher gültige Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern wurde dazu um folgende Punkte erweitert:

- Ausführliche Angaben zu den benötigten Dokumenten für das Einstellungsverfahren als Lehrkraft für DaZ
- Ausführung zur Beschulung an Gymnasien und zum Übergang in die Regelklasse
- Information zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern ukrainischer Staatsangehörigkeit unter besonderer Beachtung der Schulabschlüsse
- Ausführung zu Zeugnissen
- Angaben zu den Beratungsangeboten für Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte sowie Eltern und Erziehungsberechtigte, inklusive Informationen zu dem geplanten Einsatz von Coaches
- Vorstellung weiterer Förderungsmöglichkeiten und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache
 - weitere Möglichkeiten des begleitenden Sprachförderunterrichts
 - Alphabetisierung
 - Feststellungsprüfung und Deutsches Sprachdiplom
 - Online DaZ-Angebote der allgemein bildenden Digitalen Landesschule M-V (aDiLaS)
 - Vorschläge für Kooperationsmöglichkeiten

Bildungskonzeption zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache

Gliederung

A.	Grundsätzliche Rahmenbedingungen	4
1.	Rechtliche Grundlagen	4
1.1	Schulpflicht	4
1.2	Ausnahmeregelung zur Einrichtung von Vorklassen beziehungsweise in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländerinnen und Ausländer/ Aussiedlerinnen und Aussiedler (BVJA-Klassen).....	4
2.	Verbindlichkeit der Bildungskonzeption	5
2.1	Verbindliche Rahmenbedingungen	5
2.2	Ausgestaltungsmöglichkeiten	5
3.	Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen.....	5
B.	Sächliche und räumliche Rahmenbedingungen	5
C.	Personelle Rahmenbedingungen	6
1.	Möglichkeiten der Einstellung	6
1.1	Reguläres Einstellungsverfahren	6
1.2	Einstellung als Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache (DaZ).....	7
1.3	Einstellung als externe Vertretungskraft.....	8
2.	Weitere Möglichkeiten der personellen Unterstützung an Standortschulen...	9
2.1	Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens ...	9
2.2	Alltagshilfen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6	9
D.	Organisatorische Rahmenbedingungen.....	9
1.	Verfahrensweg zur Schulaufnahme.....	9
1.1	Allgemein bildende Schule	10
1.2	Berufliche Schule	10
1.3	Vollzeitschulpflicht	10
2.	Einrichtung der Vorklassen an Standortschulen	10
2.1	Aufbau der Lerngruppen	11
2.2	Organisatorische Anbindung der Vorklassen	11
3.	Varianten zur Beschulung	11
3.1	Beschulung an den allgemein bildenden Schulen	11
3.2	Beschulung an den beruflichen Schulen	12
E.	Organisation der Beschulung von Schülerinnen und Schülern ukrainischer Staatsangehörigkeit	13
F.	Fachliche Rahmenbedingungen des Unterrichts in Vorklassen	14
1.	Unterrichtsgestaltung.....	14

2.	Bewertung und Zensierung	14
2.1	Zeugnisse.....	15
G.	Beratungsangebote.....	15
1.	Für Eltern und Erziehungsberechtigte	15
2.	Für Lehrkräfte	16
3.	Für Schülerinnen und Schüler	16
4.	Coaching	17
5.	Beratungs- und Unterstützungssystem.....	17
6.	Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Beschulung	17
H.	Weitere Fördermöglichkeiten und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache.....	18
1.	Weitere Möglichkeiten des DaZ-Sprachförderunterrichts	18
1.1	Intensivförderung	18
1.2	Begleitende Förderung.....	18
2.	Alphabetisierung.....	18
3.	Feststellungsprüfung	18
4.	Deutsches Sprachdiplom.....	19
	Anlagen	20
	Anlage 1 – Verfahrensweg Schulaufnahme ABS.....	20
	Anlage 2 – Verfahrensweg Schulaufnahme BS	21
	Anlage 3 – Kriterien zum Wechsel von allgemein bildenden Schulen zu beruflichen Schulen	22
	Anlage 4 – Kriterien zur Beschulung neu ankommender ukrainischer Schülerinnen und Schüler bei Vollzeitschulpflicht	23
	Anlage 5 – BVJA-Standortschulen	24
	Anlage 6 – Online DaZ-Angebot	25
	Anlage 7 – deutschsprachiger Antrag	27
	Anlage 8 – ukrainischsprachiger Antrag.....	29
	Anlage 9 – mögliche Themeninhalte zum projektbegleitenden Lernen	31
	Anlage 10 – Vorschläge für Kooperationsmöglichkeiten	34

A. Grundsätzliche Rahmenbedingungen

1. Rechtliche Grundlagen

- Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern
- Schulpflichtverordnung - SchPfIVO M-V (vom 27. Juli 2021)
- Verordnung über die Durchführung von Feststellungsprüfungen (vom 25. September 2020)
- Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Ausführungsbestimmungen zur Prüfungsordnung für die Prüfungen zum Deutschen Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- „Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern“ vom 31.08.2016

1.1 Schulpflicht

- § 41 Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern:
 - o Schulpflichtig ist, wer im Land Mecklenburg-Vorpommern seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat.
 - o Völkerrechtliche Bestimmungen und Staatsverträge bleiben dabei unberührt.
- Sobald die Familien und ihre schulpflichtigen Kinder registriert sind, wird die Schulpflicht umgesetzt. Wenn eine Familie noch nicht registriert ist, aber dennoch um die Beschulung ihres Kindes/ ihrer Kinder bittet, wird das Kind aufgenommen.
- Jedes Kind und jeder Jugendliche, ob registriert oder nicht registriert, hat grundsätzlich die Möglichkeit, eine Schule zu besuchen. Niemandem ist der Zugang zur Bildung zu verwehren.

1.2 Ausnahmeregelung zur Einrichtung von Vorklassen beziehungsweise in Klassen des Berufsvorbereitungsjahres für Ausländerinnen und Ausländer/ Aussiedlerinnen und Aussiedler (BVJA-Klassen)

- „Ziffer 16 der Verwaltungsvorschrift über die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in Mecklenburg-Vorpommern“:
 - o In Ausnahmesituationen (Zahl der zu beschulenden Geflüchteten überschreitet Kapazitätsgrenze der Maßnahmen zur Intensivförderung oder Lehrpersonal ist kurzfristig nicht ausreichend verfügbar) sind Abweichungen von den Grundsätzen des Verfahrens zur Beschulung möglich.
 - o Vorklassen können an allgemein bildenden Schulen und BVJA-Klassen an beruflichen Schulen errichtet werden.
 - o Vorklassen beziehungsweise BVJA-Klassen werden von der zuständigen Schulbehörde, im Einvernehmen mit dem Schulträger, an

dessen Schule die Vorklassen vorgehalten werden und mit Zustimmung der obersten Schulbehörde eingerichtet.

- Die Zuweisung zu einer Vorklasse ist zeitlich begrenzt. Mit ihr ist kein Recht verbunden, an der Schule oder in der Schulart, an der die Vorklasse besteht, dauerhaft zu bleiben oder ein Aufnahmerecht abzuleiten.

2. Verbindlichkeit der Bildungskonzeption

- Die Bildungskonzeption ist ein bedarfsorientiertes Konzept.
- Jede Schule entscheidet im Rahmen ihrer personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten, wie die Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache konkret ausgestaltet wird.
- Verbindliche Rahmenbedingungen sind notwendig, um im Land eine Einheitlichkeit zu gewährleisten. Dies erfolgt in Absprache mit der Schulaufsicht und den Schulträgern.

2.1 Verbindliche Rahmenbedingungen

- Die Ausgestaltung der Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache erfolgt grundsätzlich unter der Beachtung aller Nationalitäten.
- Die gesonderten Regelungen der Ausnahmesituationen sind, zunächst befristet für das Schuljahr 2023/2024, einzuhalten. Diese beziehen sich insbesondere auf das Verfahren zur Schulaufnahme und die Einrichtung von Vorklassen.
- Es erfolgt eine enge Abstimmung mit den Schulrätinnen und Schulräten für Migration, mit den DaZ-Koordinatorinnen und Koordinatoren an den Staatlichen Schulämtern und dem Referat Schulaufsicht berufliche Schulen.

2.2 Ausgestaltungsmöglichkeiten

- Die konkrete fachliche Ausgestaltung der DaZ-Förderangebote (Vorklassen sowie bestehende Intensivförderung und begleitende Förderung) obliegt den Schulen in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern beziehungsweise dem Referat Schulaufsicht berufliche Schulen.

3. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

- Für alle Schülerinnen und Schüler gelten die Regelungen des Schulgesetzes zu Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen (§ 60 und § 60a SchulG M-V).

B. Sächliche und räumliche Rahmenbedingungen

- Die Zuständigkeit für Sachkosten der äußeren Schulverwaltung obliegt dem Schulträger (§ 110 Schulgesetz M-V).
- Es erfolgt eine enge Abstimmung des Bildungsministeriums mit dem Städte- und Gemeindetag sowie dem Landkreistag zur Einrichtung von Schulstandorten sowie zur Bereitstellung von Räumlichkeiten.

- Eine enge Abstimmung der Staatlichen Schulämter beziehungsweise dem Referat Schulaufsicht berufliche Schulen mit den Trägern der Schulentwicklungsplanung beziehungsweise den Schulträgern zur Einrichtung von Schulstandorten sowie zur Bereitstellung von Räumlichkeiten ist regelmäßig gewährleistet.

C. Personelle Rahmenbedingungen

1. Möglichkeiten der Einstellung

Die geltenden Rahmenbedingungen und Möglichkeiten der Einstellung sind jeweils in aktueller Fassung auf dem Karriereportal für den öffentlichen Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern www.Lehrer-in-MV.de zu finden. ([willkommen - Lehrer in MV \(lehrer-in-mv.de\)](http://www.Lehrer-in-MV.de)).

1.1 Reguläres Einstellungsverfahren

Zielgruppe:

- Personen mit abgeschlossener Qualifikation als Lehrkraft oder Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss oder abgeschlossener Berufsbildung mit dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit

Voraussetzungen:

- Nachweis mindestens Sprachniveau C 1 (GER), jedoch Sprachniveau C 2 (GER) bei folgenden Einsatzgebieten:
 - o Deutschunterricht (nicht im Sinne von DaZ oder DaF)
 - o Einsatz in der Schuleingangsphase (Jahrgangstufen 1 und 2 der Grundschule)
 - o Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
- Bewerbungen auf eine ausgeschriebene Stelle auf <https://www.lehrer-in-mv.de/>

Dokumente für die Bewerbung:

- ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsbogen
- aktueller tabellarischer Lebenslauf (zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate)
- Kopie der erworbenen Bildungsnachweise (insbesondere Zeugnisse) in deutscher Sprache
- gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche Qualifikationen
- gegebenenfalls Kopie des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise Kopie des Nachweises über eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen
- eine Kopie des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 oder C 2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen
- gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Dokumente für die Einstellung:

- Personalbogen, Angaben für die Anmeldung beim Landesamt für Finanzen

(deutsche Bankverbindung, Steuerliche Identifikationsnummer etc.).

- erweitertes behördliches Führungszeugnis
- Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes für Personen, die nach 1970 geboren wurden

Einsatz:

- regulärer Unterricht

1.2 Einstellung als Lehrkraft für Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Zielgruppe:

- vorrangig Personen mit abgeschlossener Lehrkraftqualifikation und Qualifikation für DaZ/DaF
- auch Personen mit abgeschlossener Qualifikation als Lehrkraft und ohne Qualifikation für DaZ/DaF oder mit Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss oder abgeschlossener Berufsbildung mit dreijähriger hauptberuflicher Tätigkeit jeweils mit oder ohne Qualifikation für DaZ/DaF können eingestellt werden

Voraussetzungen:

- Nachweis mindestens Sprachniveau C 1 (GER), jedoch Sprachniveau C 2 (GER) bei folgenden Einsatzgebieten:
 - o Deutschunterricht (nicht im Sinne von DaZ oder DaF)
 - o Einsatz in der Schuleingangsphase (Jahrgangstufen 1 und 2 der Grundschule)
 - o Unterricht in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe
- Wenn keine Qualifikation für DaZ oder DaF vorliegt, dann ist für diesen Einsatz die Bereitschaft, sich entsprechend berufsbegleitend zu qualifizieren, Voraussetzung.
- Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle auf <https://www.lehrer-in-mv.de/>

Dokumente für die Bewerbung:

- ausgefüllter und unterschriebener Bewerbungsbogen
- aktueller tabellarischer Lebenslauf (zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht älter als drei Monate)
- Kopie der erworbenen Bildungsnachweise (insbesondere Zeugnisse) in deutscher Sprache
- gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche Qualifikationen
- gegebenenfalls Kopie des Schwerbehindertenausweises beziehungsweise Kopie des Nachweises über eine Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen
- eine Kopie des Nachweises deutscher Sprachkenntnisse auf dem Niveau C 1 oder C 2 nach dem europäischen Referenzrahmen für Sprachen
- gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Dokumente für die Einstellung:

- Personalbogen, Angaben für die Anmeldung beim Landesamt für Finanzen (deutsche Bankverbindung, Steuerliche Identifikationsnummer etc.).
- erweitertes Führungszeugnis
- Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes für Personen, die nach 1970 geboren wurden
- gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Einsatz:

- regulärer Unterricht
- Unterricht an allgemein bildenden Schulen in DaZ-Intensivkursen, in begleitender Förderung oder Alphabetisierungskursen
- Unterricht an den beruflichen Schulen in Klassen des BVJA

1.3 Einstellung als externe Vertretungskraft

Zielgruppe:

- Personen, mit abgeschlossener Qualifikation als Lehrkraft, Hochschulabschluss, Fachhochschulabschluss oder abgeschlossener Berufsbildung oder Studierende mit dem Ziel des Abschlusses einer Lehrerberufqualifikation, die eine gemeinsame sprachliche Identität mit den zu beschulenden geflüchteten Kindern und Jugendlichen aufweisen.

Voraussetzungen:

- Grundständige Kommunikation auf Deutsch muss möglich sein. Dies wird im Rahmen eines persönlichen Gesprächs mit der Schulleitung festgestellt.
- Gemeinsame sprachliche Identität mit den zu beschulenden geflüchteten Kindern und Jugendlichen muss gewährleistet sein.

Dokumente für Interessensbekundung und Einstellung:

- Absichtserklärung (https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente_AG/Dokumente/Landingpage-Ukraine/Absichtserklaerung_de.pdf)
- tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache
- Kopie der erworbenen Bildungsnachweise in deutscher Sprache, sofern Abschlüsse in der Ukraine erworben worden sind, genügt die Vorlage in der Herkunftssprache
- gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche Qualifikationen (Unterrichtstätigkeit, Zusatzstudium)
- Kopie des Identitätsnachweises
- Erklärung über Strafen (https://www.lehrer-in-mv.de/fileadmin/Bilder_und_Dokumente_AG/Dokumente/Landingpage-Ukraine/Erklaerung-ueber-strafen_de.pdf)
- erweitertes Führungszeugnis (kann nach der Einstellung eingereicht werden)
- Nachweis eines ausreichenden Masernschutzes

- gegebenenfalls Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit

Einsatz:

- Beschulung und Lernunterstützung von Geflüchteten

2. Weitere Möglichkeiten der personellen Unterstützung an Standortschulen

2.1 Unterricht ergänzende Angebote im Rahmen des ganztägigen Lernens

Unterricht ergänzende Angebote können an ganztägig arbeitenden Schulen unterbreitet werden:

Zielgruppe:

- Personen, die über die gleichen Kenntnisse auf muttersprachlichem Niveau (sprachidentischer Hintergrund) verfügen, wie die Kinder und Jugendlichen, die an den ergänzenden Angeboten teilnehmen.

Voraussetzungen:

- Grundständige Kommunikation muss möglich sein.
- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (vereinfachte Regelung wie bei Einstellungen) muss erfolgen.
- Masernschutznachweis
- Nachweis einer vorhandenen Unfall- und Haftpflichtversicherung

Einsatz:

- Unterricht ergänzende Angebote an ganztägig arbeitenden Schulen – nicht nur für Kinder und Jugendliche nichtdeutscher Herkunft

2.2 Alltagshilfen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6

- Die Einstellung von Alltagshilfen in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 an ausgewählten öffentlichen Grundschulen und weiterführenden Schulen im Schuljahr 2023/2024 erfolgt in Anlehnung an das Verfahren zur Einstellung von Alltagshilfen in der Kindertagesförderung.

D. Organisatorische Rahmenbedingungen

1. Verfahrensweg zur Schulaufnahme

- Aufnahme von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sollte nur an einem festgelegten Tag in der Woche stattfinden.
- Die Anmeldung erfolgt ausschließlich an den Standortschulen/ BVJA-Standortschulen.
- Die Eltern oder Erziehungsberechtigte erhalten Information zu den Standorten im Rahmen der Registrierung von der Ausländerbehörde.
- Freie Kapazitäten werden wöchentlich zwischen der Ausländerbehörde auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte sowie den Staatlichen Schulämtern beziehungsweise dem Referat Schulaufsicht berufliche Schulen abgestimmt.

1.1 Allgemein bildende Schule

- Verfahrensweg nach dem Schema zur „Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache für das Schuljahr 2023/2024 (öffentliche allgemein bildende Schulen)“ → **Anlage 1**
- Grundsätzlich erfolgt die Einschulung von Schülerinnen und Schülern in die Schuleingangsphase gemäß der Bildungskonzeption. Es kann vom Grundsatz abgewichen werden, wenn die vorhandenen räumlichen, personellen und sächlichen Kapazitäten gewährleistet sind und der Sprachstand ausreichend ist, um dem Unterricht in Regelklassen folgen zu können.

Gymnasien

- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können auf der Grundlage von Einzelfallprüfungen und bei entsprechenden sächlichen, räumlichen und personellen Kapazitäten an Gymnasien beschult werden. Ein Wechsel des Bildungsganges soll auch unterjährig ermöglicht werden.

1.2 Berufliche Schule

- Verfahrensweg nach dem Schema zur „Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache für das Schuljahr 2023/2024 (berufliche Schulen)“ → **Anlage 2**

Wechsel von allgemein bildenden Schulen zu beruflichen Schulen

- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die bereits in allgemein bildenden Schulen im Land beschult werden, können gemäß den „Kriterien zum Wechsel von allgemein bildenden Schulen zu beruflichen Schulen“ in die berufliche Schule wechseln. Die Regelung zum freiwilligen Verbleib an allgemein bildenden Schulen bleiben davon unberührt. → **Anlage 3**

1.3 Vollzeitschulpflicht

- Die Beschulung ab dem Schuljahr 2023/2024 von neu ankommenden Schülerinnen und Schülern mit den Merkmalen Staatsangehörigkeit oder Geburtsland oder Verkehrssprache gleich ukrainisch, die bereits die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben, erfolgt nach Prüfung der „Kriterien zur Beschulung von neu ankommenden ukrainischen Schülerinnen und Schülern mit erfüllter Vollzeitschulpflicht“. → **Anlage 4**
- Nach Prüfung erfolgt gegebenenfalls eine Zuweisung in die BVJA-Klasse an der zuständigen beruflichen Schule. → **Anlage 5**

2. Einrichtung der Vorklassen an Standortschulen

- An ausgewählten Standortschulen sind Vorklassen zur Beschulung der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache eingerichtet.
- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache können, wenn es ihr Sprachstand und die vorhandenen räumlichen, sächlichen und personellen Kapazitäten der Schule ermöglichen, in eine Regelklasse wechseln und hier entsprechend dem Stand ihrer deutschen Sprachkenntnisse integriert oder teilintegriert unterrichtet werden.

- Ziel ist es, diese Kinder und Jugendlichen durch unterrichtliche und außerunterrichtliche Maßnahmen weiter zu fördern, so dass sie die deutsche Sprache in Wort und Schrift ausreichend beherrschen, um dem Unterricht folgen und den Alltag bewältigen zu können.

2.1 Aufbau der Lerngruppen

- Anzahl bis zu 25 Schülerinnen und Schüler pro Lerngruppe/Vorklasse beziehungsweise BVJA-Klasse bei weiter anhaltendem verstärkten Fluchtaufkommen
- jahrgangsübergreifend
- Möglichkeiten der Unterteilung entsprechend der Jahrgangsstufen:
 - o Grundschule – Jahrgangsstufen 1 bis 4
 - o weiterführende Schule – Jahrgangsstufen 5 bis 7 und ab Jahrgangsstufe 8
 - o grundsätzlich sollten an einem Standort maximal zwei Lerngruppen eingerichtet werden

2.2 Organisatorische Anbindung der Vorklassen

- Vorklassen an Standortschulen können auch als Außenstandort einer Schule geführt werden.

3. Varianten zur Beschulung

- Der Unterricht kann in zwei Varianten (Präsenzunterricht, Wechselunterricht) erteilt werden.

3.1 Beschulung an den allgemein bildenden Schulen

- Schulen entscheiden nach Prüfung der räumlichen und personellen Voraussetzungen, welche Variante der Beschulung durchgeführt wird. Die Beschulungsvariante wird durch das Staatliche Schulamt genehmigt.

Vorklassenbeschulung in Präsenz:

- 10 Stunden DaZ-Intensivförderung
- 10 Stunden Unterricht durch die digitale Landesschule → weitere Informationen siehe **Anlage 6**

Stunden	Vorklasse 1	Vorklasse 2
1.	Lehrkraft A unterrichtet DaZ	Beschulung durch digitale Landesschule mit Betreuung
2.	Lehrkraft A unterrichtet DaZ	Beschulung durch digitale Landesschule mit Betreuung
3.	Beschulung durch digitale Landesschule mit Betreuung	Lehrkraft A unterrichtet DaZ
4.	Beschulung durch digitale Landesschule mit Betreuung	Lehrkraft A unterrichtet DaZ

- Eine Lehrkraft unterrichtet damit zwei Vorklassen, wechselnd im Bereich DaZ. Die Stundenaufteilung erfolgt auf der Grundlage schulorganisatorischer

Möglichkeiten. Die Priorität liegt auf der täglichen Beschulung, ggf. auch mit reduzierter Stundenanzahl.

Vorklassenbeschulung im Wechselunterricht (erst ab Jahrgangsstufe 5 möglich):

- Präsenzbeschulung: Gesamtumfang 20 Wochenstunden
 - o mindestens 10 Stunden DaZ-Intensivförderung
- weitere 10 Stunden nach schulorganisatorischen Möglichkeiten (ggf. Unterricht durch die digitale Landesschule → weitere Informationen siehe **Anlage 6**)
- Distanzlernen: Schülerinnen und Schüler erhalten Übungs- und Festigungsaufgaben für das häusliche Lernen und Angebote durch die digitale Landesschule.

Vorklasse 1	Vorklasse 2
Woche A → Präsenzbeschulung	Woche A → Distanzlernen (Angebote der digitalen Landesschule)
Woche B → Distanzlernen (Angebote der digitalen Landesschule)	Woche B → Präsenzbeschulung

- Eine Lehrkraft unterrichtet damit zwei Vorklassen im wöchentlichen Wechsel (Präsenzbeschulung - Distanzlernen) mit Angeboten der digitalen Landesschule. Die Stundenaufteilung erfolgt auf der Grundlage schulorganisatorischer Möglichkeiten.

3.2 Beschulung an den beruflichen Schulen

Wechselunterricht in der Jahrgangsstufe B1 der BVJA-Klassen:

- Präsenzbeschulung: Gesamtumfang 25 Wochenstunden
 - o mindestens 15 Stunden DaZ-Intensivförderung
 - o weitere 10 Stunden nach schulorganisatorischen Möglichkeiten sowie Unterricht durch die digitale Landesschule auf Sprachniveau B1 → weitere Informationen siehe **Anlage 6**
- Distanzlernen: Schülerinnen und Schüler erhalten Übungs- und Festigungsaufgaben für das häusliche Lernen und Angebote durch die digitale Landesschule.

Klasse 1	Klasse 2
Woche A → Präsenzbeschulung	Woche A → Distanzlernen (Angebote der digitalen Landesschule)
Woche B → Distanzlernen (Angebote der digitalen Landesschule)	Woche B → Präsenzbeschulung

- Eine Lehrkraft unterrichtet damit zwei Klassen im wöchentlichen Wechsel (Präsenzbeschulung - Distanzlernen). Die Stundenaufteilung erfolgt auf der Grundlage schulorganisatorischer Möglichkeiten.

Präsenzbeschulung in der Jahrgangsstufe B2 der BVJA-Klassen

- Präsenzbeschulung:
 - o Gesamtumfang 32 Stunden gemäß der vorgegebenen Stundentafel für die Jahrgangsstufe B2
- weitere 16 Stunden als Teilungsstunden für den fachpraktischen Unterricht sind möglich

E. Organisation der Beschulung von Schülerinnen und Schülern ukrainischer Staatsangehörigkeit

- Erziehungsberechtigte können wählen, ob ihr Kind einen ukrainischen oder einen deutschen Schulabschluss erreichen soll.
- Dieses gilt für Schülerinnen und Schüler der zukünftigen Jahrgangsstufen 8 bis 11 und Schülerinnen und Schüler der BVJA-Klassen mit ukrainischer Staatsangehörigkeit.

Das bedeutet:

Variante A Ukrainischer Schulabschluss

- ausschließliche Teilnahme an einer anerkannten ukrainischen Lernplattform
- Voraussetzung: Antrag zur Beurlaubung vom Unterricht an der derzeit besuchten Schule nach § 8 SchPfIVO M-V

oder

Variante B Deutscher Schulabschluss

- Teilnahme weiterhin am Präsenzunterricht an der bisher besuchten Schule (Vorklasse/BVJA-Klasse oder Regelklasse)

zu Variante A:

- Für ukrainische Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8, 9, 10 und 11 in Vorklassen/BVJA-Klassen und Regelklassen gibt es im Schuljahr 2023/2024 im Land Mecklenburg-Vorpommern das Angebot, sich vom Präsenzunterricht an der derzeit besuchten Schule beurlauben zu lassen, um sich ausschließlich auf Online-Angebote ukrainischer Lernplattformen oder ukrainischer Schulen zu konzentrieren und so einen ukrainischen Schulabschluss zu erreichen.
 - o Dieses ist nach § 8 SchPfIVO M-V (Schulpflichtverordnung - SchPfIVO M-V vom 27. Juli 2021) möglich.
- Ukrainische Schulabschlüsse können in einem gesonderten Anerkennungsverfahren deutschen Schulabschlüssen gleichgestellt werden.
 - o Abschluss Klasse 9 ukrainischer Schulen = Berufsreife
 - o Abschluss Klasse 10 ukrainischer Schulen = Mittlere Reife

Für diese Schülerinnen und Schüler gilt:

- Die Schülerinnen und Schüler bleiben auch bei Teilnahme am ukrainischen Online-Unterricht ihrer deutschen Schule zugeordnet, nehmen jedoch nicht am **Präsenzunterricht** dieser Schule teil.

- Die Teilnahme an den Online-Angeboten ukrainischer Lernplattformen ist verpflichtend.
- Freiwillige außerunterrichtliche Angebote oder Veranstaltungen der Schule stehen ihnen offen und sollen im Sinne der Integration und zur Unterstützung des Spracherwerbs Deutsch zusätzlich genutzt werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Berufsorientierung.
- Die Angebote der Digitalen Landesschule zum Erlernen der deutschen Sprache (DaZ-Angebote) auf der Lernplattform itslearning steht den Schülerinnen und Schülern für verschiedene Jahrgangsstufen und auf differenzierten Niveaustufen auch weiterhin zur Verfügung

Verfahrensweg für die Beurlaubung:

- Die Beurlaubung vom Unterricht erfolgt nach § 8 Absatz 2 SchPfIVO M-V auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die zuständige Schulbehörde.
 - o Der Antrag in deutschsprachiger Fassung befindet sich in **Anlage 7**.
 - o Der Antrag in ukrainischsprachiger Fassung befindet sich **Anlage 8**.

zu Variante B:

- Die ukrainischen Schülerinnen und Schüler verbleiben in der derzeitig besuchten Vorklasse/BVJA-Klasse oder Regelklasse an der aktuellen Schule.

F. Fachliche Rahmenbedingungen des Unterrichts in Vorklassen

- fachliche Ausgestaltung der Förderung in Vorklassen

1. Unterrichtsgestaltung

- Gesamtumfang: 20 Wochenstunden
 - o davon sind mindestens 10 Stunden DaZ-Förderung zu erteilen.
 - o weitere 10 Stunden werden in Abhängigkeit vom Sprachstand der Schülerinnen und Schüler sowie der Möglichkeiten und Prioritätensetzung der Schule ausgestaltet.
- Es ist ein hohes Maß an individualisierten Lernangeboten notwendig.
- Gegebenenfalls kann die Einbindung von professioneller Unterstützung (upF, Schulsozialarbeit, ZDS, unterstützende ukrainische Lehrkraft) erfolgen.
- Ziel ist, Schülerinnen und Schüler auf das Leben und den Schulbesuch in Deutschland vorzubereiten.
- mögliche Themeninhalte und weiterführende Informationen → **Anlage 9**

2. Bewertung und Zensurierung

- Die Leistungsbewertung erfolgt in Anlehnung an die gültige Verwaltungsvorschrift zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und das Schulgesetz M-V.

2.1 Zeugnisse

- Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache erhalten grundsätzlich Zeugnisse gemäß den Vorgaben der von ihnen besuchten Schulart, sofern sie in einem Bildungsgang zugeordnet worden sind. Soll am Ende des Schuljahres eine Zuordnung zu einem Bildungsgang erfolgen und ist hiermit ein Wechsel von der Orientierungsstufe in die Sekundarstufe I verbunden, ist dem Zeugnis eine Schullaufbahempfehlung beizufügen.
- Bei Teilintegration können Zeugnisse erstellt werden. Es wird die Teilnahme an Fächern des Regelunterrichts benotet. Unter Einbeziehung der erteilten DaZ-Stunden erfolgt eine Einschätzung des erreichten deutschen Sprachkompetenzniveaus entsprechend des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Dies ist im Zeugnisformular unter Vermerke einzutragen.
- Es gelten die Zeugnisse des jeweiligen Bildungsganges.

G. Beratungsangebote

- Das Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte stellt sich wie folgt dar:

1. Für Eltern und Erziehungsberechtigte

- Eltern und Erziehungsberechtigte können sich an die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Servicestellen für Inklusion in den Staatlichen Schulämtern wenden (<https://www.bildung-mv.de/artikel/servicestelle-inklusion/>).
- Die Servicestellen wurden dafür temporär um den Bereich Migration erweitert.

Staatliches Schulamt Schwerin

Frau Verena Tomuschat
Telefon: 0385 588 78197
Mobil: 0172 1971745

Staatliches Schulamt Rostock

Frau Annette Gottwald
Telefon: 0385 588 78498
Mobil: 0174 4062863

Staatliches Schulamt Neubrandenburg

Frau Janina Appel
Telefon: 0395 588 78305
Mobil: 0176 32133722

Staatliches Schulamt Greifswald

Frau Katrin Schulze
Telefon: 0385 588 782 69

2. Für Lehrkräfte

- Lehrkräfte und unterstützende pädagogische Fachkräfte können sich an das Kooperations- und Beratungssystem (KuBES) im Institut für Qualitätsentwicklung M-V wenden (<https://www.bildung-mv.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/kubes/>).
- KuBES ist ein multiprofessionelles Beratungs- und Unterstützungssystem in den vier Regionalbereichen des IQ M-V bzw. Schulamtsbereichen des Landes.

KuBES Team Schwerin

E-Mail: kubes.schwerin@iq.bm.mv-regierung.de

Telefon: 0385 588 17844

KuBES Team Rostock:

E-Mail: kubes.rostock@iq.bm.mv-regierung.de

Telefon: 0385 588 17954

KuBES Team Neubrandenburg:

E-Mail: kubes.neubrandenburg@iq.bm.mv-regierung.de

Telefon: 0385 588 17783

KuBES Team Greifswald:

E-Mail: kubes.greifswald@iq.bm.mv-regierung.de

Telefon 0385 588 17733

3. Für Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler erhalten Unterstützung durch den Zentralen Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) (<https://www.bildung-mv.de/zds>).
- Telefon: 0385 588 17987
- Der Zentrale Fachbereich für Diagnostik und Schulpsychologie (ZDS) berät und unterstützt generell im Umgang mit herausfordernden Situationen im Schulalltag. Hier kann auch die zentrale Leitstelle (0385 588-17777) genutzt werden.
- Die zentrale Leitstelle des ZDS mit Sitz im Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung nimmt eingehende Meldungen und Anfragen der Schulen sofort auf, stellt eine psychologische Erstversorgung sicher und vermittelt weiterführende Hilfen.
- *Angebote des ZDS:*
 - o Entlastung durch (schul-)psychologische Erstberatung
 - o Handlungsempfehlungen und telefonische Beratung zu spezifischen Notfallsituationen
 - o schulpsychologische Erstberatung in schwierigen Situationen im Schulalltag oder bei persönlichen Herausforderungen
 - o Beratung und Auskunft über Unterstützungsmöglichkeiten des ZDS und weiterer Helfersysteme, auch außerschulischer Unterstützungssysteme (regional und überregional)
 - o Beratung im Bereich Diagnostik von (sonder-) pädagogischen Förderbedarfen und Begabung (z. B. Verfahrenswege)

- allgemeine Beratung zu pädagogischen und sonderpädagogischen Fördermaßnahmen
- Die Informationen zur Erweiterung des Beratungsangebots für Eltern und Erziehungsberechtigte sowie Schülerinnen und Schüler erhalten Sie auch unter:

<https://www.bildung-mv.de/eltern/schule-und-unterricht/schularten/beschulung-von-kindern-aus-zuwandererfamilien/>

4. Coaching

- Ziel der Coaches ist es, den Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache und ihren Familien den Einstieg in das deutsche Gesellschaftssystem und damit auch in das Schulsystem zu erleichtern oder zu ermöglichen. Die Coaches haben in der Regel gleichfalls eine Migrationsgeschichte.
- Diese Coaches verfügen über Kompetenzen bezüglich einer systemischen und lösungsorientierten Beratung, sowie über besondere Kenntnisse zur Netzwerkarbeit.
- Sie zeigen Wege auf und geben Antworten, damit sich das Ankommen in Mecklenburg-Vorpommern erfolgreich gestaltet.
- Die sich in der Ausbildung befindlichen Coaches werden u. a. in Schulen vor Ort tätig sein, aber auch als Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte der Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache fungieren.

5. Beratungs- und Unterstützungssystem

- Das Beratungs- und Unterstützungssystem des IQ M-V berät und unterstützt bei der Schul- und Unterrichtsentwicklung. Schulen, Schulleitungen und einzelne Lehrkräfte erhalten durch die regionalen Teams des Unterstützungssystems Beratung und Begleitung bei der Umsetzung ihres schulspezifischen Modells der Vorklassenbeschulung.
- Über die Koordinatorinnen der Regionalen Beratungsteams erfolgt ein regelmäßiger Austausch mit den zuständigen Personen der unteren Schulaufsicht.
- Weiterführende Informationen: <https://www.bildung-mv.de/lehrer/fort-und-weiterbildung/unterstuetzungssystem/>

6. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Beschulung

- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Fragestellungen zur Beschulung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache sind die Schulrätinnen und Schulräte für Migration und die DaZ-Koordinatorinnen und DaZ-Koordinatoren in den Staatlichen Schulämtern sowie das Referat Schulaufsicht berufliche Schule.

H. Weitere Fördermöglichkeiten und Unterstützung für Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache

- Vorschläge für Kooperationsmöglichkeiten → **Anlage 10**

1. Weitere Möglichkeiten des DaZ-Sprachförderunterrichts

An den allgemein bildenden Schulen gibt es weitere Möglichkeiten der Intensivförderung und des begleitenden Sprachförderunterrichts an Standortschulen.

1.1 Intensivförderung

- Die Schülerinnen und Schüler sollen während der Intensivförderung teiltintegriert am Unterricht ihrer Regelklasse teilnehmen.
- Vorrang bei der Teilintegration haben wenig sprachintensive Fächer wie beispielsweise Sport, Kunst oder Musik.
- Der Umfang der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am regulären Unterricht soll sich im Hinblick auf die zu erreichende Integration sukzessiv erhöhen.
- Für einen gelingenden Übergang der Schülerinnen und Schüler in den Regelunterricht erfolgt eine intensive Abstimmung bezüglich der Förderung im Intensivkurs und der zunehmenden Förderung im Regelunterricht.
- Schülerinnen und Schüler mit nicht vorhandenen oder mit unzureichenden Deutschkenntnissen, bei denen begleitender Sprachförderunterricht als Fördermaßnahme nicht ausreicht, erhalten eine Intensivförderung im Bereich „Deutsch als Zweitsprache“, die in der Regel an Standortschulen stattfindet.

1.2 Begleitende Förderung

- Schülerinnen und Schüler, die noch nicht über die für eine erfolgreiche Teilnahme am Fachunterricht erforderlichen Kenntnisse in der deutschen Sprache verfügen, können eine begleitende Förderung erhalten.

2. Alphabetisierung

- Schülerinnen und Schüler, die bisher in keiner, auch nicht in ihrer Muttersprache alphabetisiert worden sind, nehmen in Abstimmung mit den Staatlichen Schulämtern beziehungsweise dem Referat Schulaufsicht berufliche Schulen an Alphabetisierungsmaßnahmen teil.
- Die Alphabetisierung erfolgt abgestimmt auf die jeweilige Gruppe von Schülerinnen und Schülern.
- Die Mehr-/Vielsprachigkeit der Schülerinnen und Schüler wird als Ressource verstanden und aktiv in den Unterricht eingebunden. Vorhandene Alphabetisierungserfahrungen in anderen Sprach-/Schriftsystemen werden berücksichtigt und als Transferquellen für die Zielsprache Deutsch genutzt.

3. Feststellungsprüfung

- Mit der Feststellungsprüfung wird Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit gegeben, den Arbeitsschwerpunkt auf das Erlernen der deutschen Sprache und die Bewältigung der fachlichen Anforderungen zu legen. Durch die Prüfung

kann die Amtssprache des Herkunftslandes, nach Feststellung des Kenntnisstandes, als erste oder zweite Fremdsprache anerkannt werden.

- Weitere Informationen unter: <https://www.landesrecht-mv.de/bsmv/document/jlr-FeststPrDVMV2020rahmen>

4. Deutsches Sprachdiplom

- In Mecklenburg-Vorpommern besteht für Schülerinnen und Schüler mit Migrationsgeschichte die Möglichkeit, ihre im Unterricht erworbenen deutschen Sprachkenntnisse in einer Prüfung (DSD und DSDPro) nachzuweisen.
- Weitere Informationen unter: <https://www.kmk.org/service/servicebereich-auslandsschulen/informationen-zum-deutschen-sprachdiplom/pruefungsordnung-und-ausfuehrungsbestimmungen.html>

Anlagen

Anlage 1 – Verfahrensweg Schulaufnahme ABS



Mecklenburg-Vorpommern

Ministerium für Bildung und
Kindertagesförderung

Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache für das Schuljahr 2023/2024 (öffentliche allgemein bildende Schulen)

Die Eltern/ der Vormund eines Kindes nichtdeutscher Herkunftssprache wenden sich **am Tag der Anmeldung an die Standortschule***.

Mitzubringen sind:

- eigene Personalpapiere (Personalausweis oder Pass oder Ersatzbescheinigung),
- Meldebestätigung,
- Geburtsurkunde des Kindes,
- vorhandene Schulzeugnisse,
- Gesundheitsnachweis.

*Die Eltern erhalten Informationen zur Standortschule im Rahmen der Registrierung von der Ausländerbehörde. Freie Kapazitäten werden regelmäßig zwischen der Ausländerbehörde auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte und den Staatlichen Schulämtern abgestimmt.



Schulleitung der Standortschule

- nimmt Schülerbiografie auf (Name, Alter, Herkunftsland, Muttersprache, Fremdsprachenkenntnisse, bisherige Schulbesuchsjahre, bisherige Schullaufbahn),
- lässt erste Sprachstandsfeststellung durch entsprechend qualifizierte Lehrkraft oder DaZ-Koordinatorin/DaZ-Koordinator durchführen,
- nimmt Zuordnung der Schülerin/des Schülers altersentsprechend **in eine Vorklasse** vor,
- führt mit den Eltern **ein** Beratungsgespräch durch (**Dokumentation auf Meldebogen**),
- nimmt das Kind in die Intensivförderung auf und stellt **formal** Antrag auf Beschulung in der Intensivförderung an die Schulleitung/den Schulrat für Migration,

In Ausnahmefällen entscheidet das Staatliche Schulamt auf Antrag der Standortschule über eine abweichende Zuweisung. Dieses gilt ausschließlich für Schülerinnen und Schüler, die über sehr gute Sprachkenntnisse der deutschen Sprache verfügen.



Standortschule ist
örtlich zuständige
Schule



Schulleitung/Schulrat für Migration:

- erstellt Bescheid zur Beschulung an einer Standortschule
- als Fördernachweis/Anspruchsnachweis **auf eventuelle Beförderung** in Schülerakte aufzunehmen, wichtig bei evtl. Schul-/Wohnortwechsel
- wichtig: alle Beteiligten bitte in Verteiler aufnehmen

**Schulaufnahme und schulische Eingliederung von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache
für Schuljahr 2023/2024
(berufliche Schulen)**

Die Eltern/ der Vormund eines berufsschulpflichtigen Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache wenden sich **am Tag der Anmeldung** an die örtlich zuständige BVJA-Standort-Schule*.

Mitzubringen sind:

- eigene Personalpapiere (Personalausweis oder Pass oder Ersatzbescheinigung),
- Meldebestätigung,
- Geburtsurkunde des Jugendlichen,
- Schulzeugnisse, gegebenenfalls Nachweis über eine Berufsausbildung,
- Gesundheitsnachweis.

*Die Eltern/ der Vormund erhalten Information zur zuständigen BVJA-Standort-Schule im Rahmen der Registrierung von der Ausländerbehörde.

Schulleitung

- nimmt Schülerbiografie auf (Name, Alter, Herkunftsland, Muttersprache, Fremdsprachenkenntnisse, bisherige Schulbesuchsjahre, bisherige Schullaufbahn, bisherige Ausbildung oder berufliche Erfahrung),
- lässt erste Sprachstandsfeststellung durch entsprechend qualifizierte Lehrkraft oder DaZ-Koordinatorin/DaZ-Koordinator durchführen
- nimmt Zuordnung der berufsschulpflichtigen Jugendlichen/des berufsschulpflichtigen Jugendlichen in eine Regelklasse bzw. BVJA-Klasse vor,
- die Schülerin/der Schüler wird entsprechend ihres/seines Bedarfs gefördert

Jugendliche/Jugendlicher kann sich gut elementar in der deutsche Sprache verständigen,
lesen und schreiben

Nein

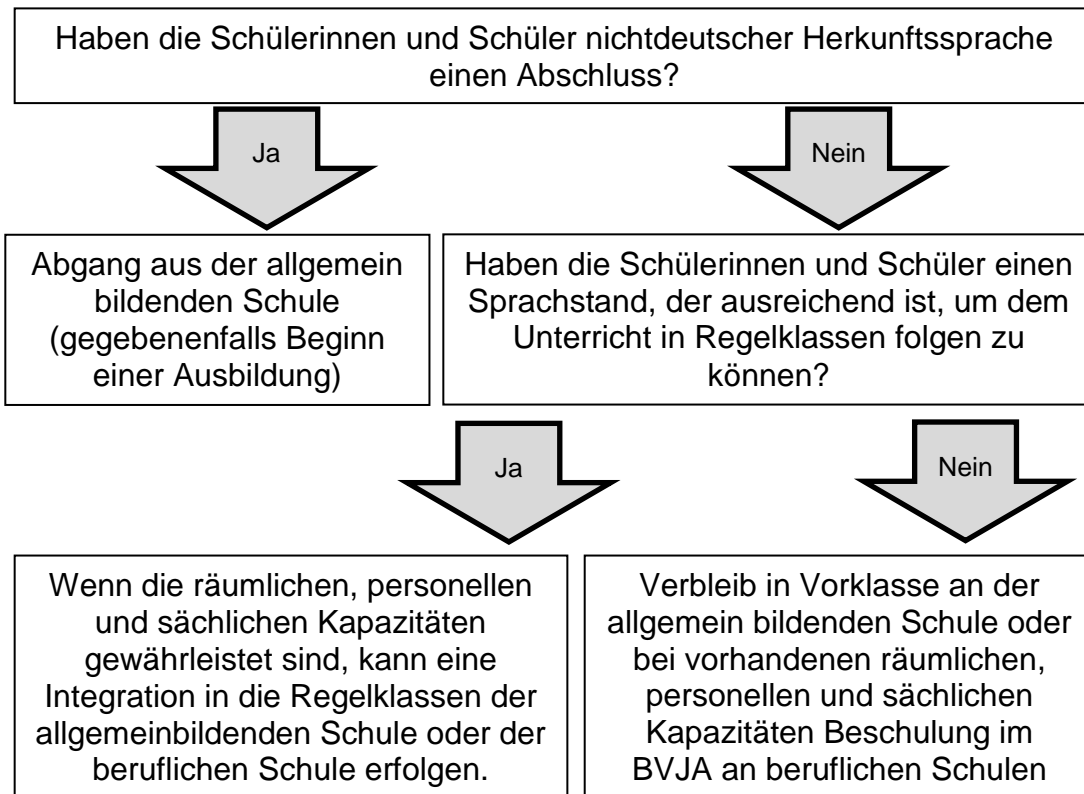
Ja

Die zuständige BVJA-Standort-Schule ist die zuständige Schule.

→ Schulleitung führt mit den Eltern/dem Vormund das Beratungsgespräch durch; nimmt Jugendliche/Jugendlichen in das BVJA auf.

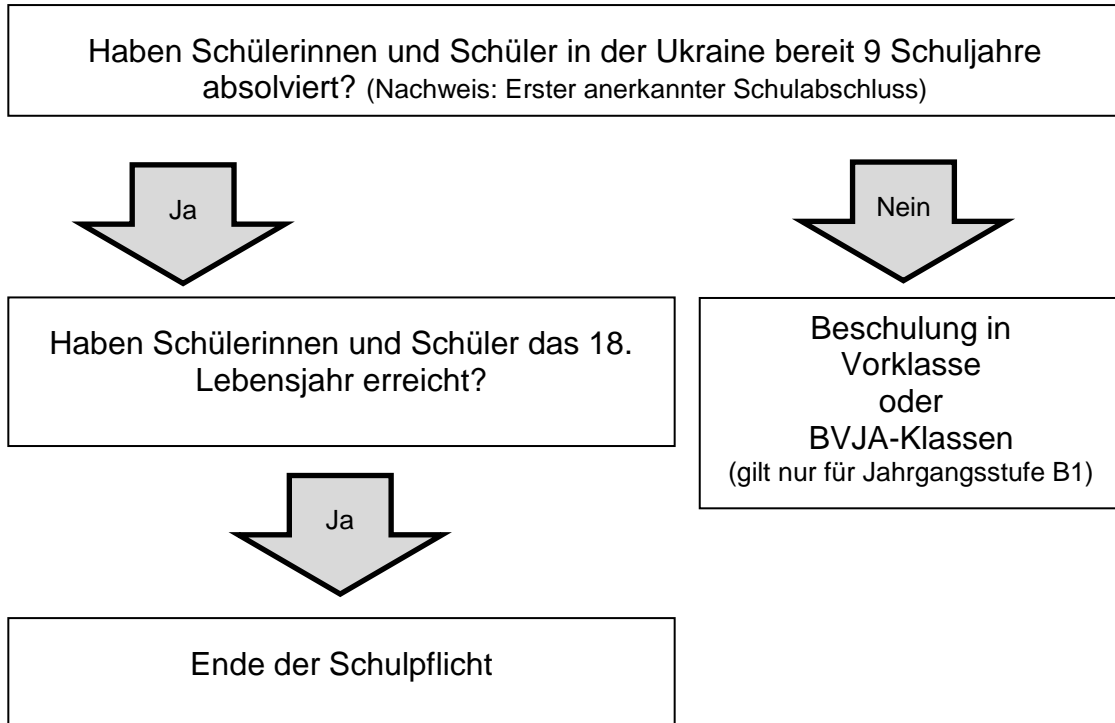
Wechsel in eine Regelklasse; gegebenenfalls an eine andere zuständige Berufliche Schule oder allgemein bildende Schule; begleitende Förderung je nach Möglichkeit an der zuständigen Schule,

Anlage 3 – Kriterien zum Wechsel von allgemein bildenden Schulen zu beruflichen Schulen



Anlage 4 – Kriterien zur Beschulung neu ankommender ukrainischer Schülerinnen und Schüler bei Vollzeitschulpflicht

Vollzeitschulpflicht



Anlage 5 – BVJA-Standortschulen

Schulname	Standort der Beschulung			Telefon	Schulleitung	Einzugsbereich (Landkreis)
	Plz	Ort	Straße, Haus-Nr.			
Regionales Berufliches Bildungszentrum Greifswald	17489	Greifswald	Siemensallee 5	0 38 34 / 54 53 00	Kropidowski Cornelia	Greifswald und Umland
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Greifswald Wolgast - Torgelow	17438	Wolgast	Schulstraße 1	0 38 34/ 87 60 41 50	Berndt, Denise	nördlicher Landkreis VG incl. Insel Usedom
	17358	Torgelow	Ueckermünder Str. 17	0 38 34 / 87 60 41 50	Berndt, Denise	südlicher Landkreis VG
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Vorpommern-Rügen	18437	Stralsund	Lübecker Allee 4	0 38 31 / 29 72 81	Kahmann, Ines	Landkreis VR außer Insel Rügen
	18546	Sassnitz	Str. der Jugend 7	0 38 31 / 29 72 81	Kahmann, Ines	Insel Rügen
Berufliche Schule der Hanse- und Universitätsstadt Rostock -Dienstleistung und Gewerbe-	18146	Rostock	Hinrichsdorfer Straße 7	03 81 / 38 14 13 70	Langer, Christiane	Hansestadt Rostock
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Rostock	18273	Güstrow	Bockhorst 1	0 38 43 / 26 41 00	Becker, Hanka	Landkreis Rostock
Regionales Berufliches Bildungszentrum Neubrandenburg Gesundheit - Sozial- und Sonderpädagogik -Technik	17034	Neubrandenburg	Sponholzer Straße	03 95 / 35 17 10 00	Wenzel, Silke	Landkreis MSE
Regionales Berufliches Bildungszentrum des Landkreises Ludwigslust-Parchim in Parchim	19288	Ludwigslust	Techentiner Str. 1	0 38 74 / 4 25 50	Schriefer, Brigitte	Landkreis LUP
Berufliche Schule des Landkreises Nordwestmecklenburg - Berufsschulzentrum Nord-	23968	Wismar	Lübsche Straße 207	0 38 41 / 64 26 56	Offhaus, Björn	Landkreis NVVM
Regionales Berufliches Bildungszentrum der Landeshauptstadt Schwerin - Technik	19057	Schwerin	Gadebuscher Straße 153	03 85 / 44 00 70	Voß, Petra	Landeshauptstadt Schwerin

Anlage 6 – Online DaZ-Angebot

- Die allgemein bildende Digitale Landesschule M-V bietet nach wie vor täglichen Live-Online-Unterricht zur Sprachförderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache an. Dieser richtet sich vorrangig an Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftsländer. Für das Lernen in Vorklassen ist er besonders geeignet.
- Das sprachliche Niveau orientiert sich am Level A 1 des GER und beinhaltet Wortschatz und Grammatik für Einsteiger sowie Kenntnisse zur Alphabetisierung.
- Die allgemein bildende Digitale Landesschule M-V bietet zukünftig für die Schülerinnen und Schüler der BVJA-Klassen täglich einen eigenständigen Live-Online-Unterricht zur weiteren Sprachförderung im Bereich Deutsch als Zweitsprache an. Dieser richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler nichtdeutscher Herkunftsländer in der Jahrgangsstufe B1 des BVJA. Dieser Kurs bereitet die Schülerinnen und Schüler als Ergänzung zum Präsenzunterricht auf die anstehende DSDPro Prüfung auf das Sprachniveau Level B1 des GER vor.

Angebote

- Der Live-Online-Unterricht findet nach wie vor auf der Lernplattform itslearning statt. Durch den dort integrierten und sehr einfach zu handhabenden Videokonferenztool BigBlueButton kann der Live-Online-Unterricht flexibel gestaltet werden.
- Ergänzend befinden sich zunehmend mehr Übungen, Aufgaben sowie Erklärvideos in den beiden itslearning-Kursen. Der Inhalt der Lerneinheiten im Lernmanagementsystem orientiert sich an den Inhalten des Live-Online-Unterrichts. Mit ihnen können die Kinder und Jugendlichen selbstständig und unabhängig von der Unterrichtszeit üben und trainieren.

Organisation

- Jeden Tag finden identische Angebote im Umfang von jeweils 45 Minuten pro Lerneinheit statt - einmal für die Jahrgangsstufen 1-4 und einmal für die Jahrgangsstufen 5-9+.
- Beginn des ersten Angebotes ist immer 8:00 Uhr, alle weiteren Lerneinheiten beginnen jeweils um 9:00, 10:00 und 11:00 Uhr. Außerdem werden Online-Sprechzeiten mit der Kurslehrkraft am Nachmittag angeboten, Montag/Mittwoch und Freitag jeweils um 14:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag jeweils um 15:00 Uhr.
- Die Entscheidung, welches der beiden Angebote besucht wird, obliegt den Schulleitungen. Eine formlose Anmeldung mit Angabe der Schülerzahl und des gewählten Kurses erfolgt über die Schulleitung der Stammschule an dilas@bm-mv-regierung.de. Schülerinnen und Schüler, die bereits im Kurs registriert sind, müssen nicht neu eingeschrieben werden.
- Schülerinnen und Schüler ohne itslearning-Zugang können ebenfalls am Live-Online-Unterricht teilnehmen. Die Schule erhält im Anschluss eine E-Mail mit einem Gastlink und weiteren Informationen.

Montag - Freitag	Montag - Freitag
<ul style="list-style-type: none"> • Klasse 1-4 • Beginn: 8:00, 9:00, 10:00 und 11:00 Uhr • Sprechzeit am Nachmittag • täglich 2malige Wiederholung der Lerneinheiten • itslearning-Kurs „Deutsch als Zweitsprache 1-4“ <p>Registrierungsschlüssel: #DAZ2023§14</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Klasse 5-9+ • Beginn: 8:00, 9:00, 10:00 und 11:00 Uhr • Sprechzeit am Nachmittag • täglich 2malige Wiederholung der Lerneinheiten • itslearning-Kurs „Deutsch als Zweitsprache 5-9+“ <p>Registrierungsschlüssel: #DAZ2023&59</p>

Anlage 7 – deutschsprachiger Antrag

Formular zu den Beschulungsmöglichkeiten
Beschulung von Schülerinnen und Schülern
mit ukrainischer Staatsangehörigkeit
im kommenden Schuljahr

Vorname und Nachname eines Elternteils/ eines Sorgerechtsbevollmächtigten

Vorname und Nachname des Kindes

Geburtsdatum

Adresse

aktuelle Klassenstufe

besuchte Schule in Mecklenburg-Vorpommern

Mein Kind besucht derzeit eine Vorklasse/BVJA-Klasse: ja nein

Mein Kind besucht derzeit eine Regelklasse: ja nein

A Ausschließliche Nutzung der Online-Angebote ukrainischer Schulen und Lernplattformen unter der Voraussetzung der Genehmigung einer Beurlaubung vom Unterricht nach § 8 der Schulpflichtverordnung (SchPflVO M-V, vom 27. Juli 2021)

Mein Kind nimmt ab dem Schuljahr ____/____ **verpflichtend** an dem ukrainischen Online-Unterricht der folgenden Schule/ des folgenden Anbieters teil:

Angaben zur Schule/zum Anbieter des Unterrichts

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass die Annahme des Angebotes zur ukrainischen Online-Beschulung auf Freiwilligkeit beruht.

Mit der Erteilung der Genehmigung einer Beurlaubung vom Unterricht ist die Teilnahme am ukrainischen Online-Unterricht **verbindlich**.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Sorgerechtsbevollmächtigte

B Weitere Teilnahme am Präsenzunterricht in der deutschen Schule

Mein Kind soll in einer Vorklasse/BVJA-Klasse auf den Schulabschluss vorbereitet werden:

ja

nein

Mein Kind besucht **weiterhin** eine Regelklasse und wird dort auf den Schulabschluss vorbereitet:

ja

nein

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/Sorgerechtsbevollmächtigte

Anlage 8 – ukrainischsprachiger Antrag

Форма про варіанти навчання
Навчання учениць та учнів з українським громадянством
у наступному навчальному році

Ім'я та прізвище одного з батьків/опікуна

Ім'я та прізвище дитини

Дата народження

Адреса

поточний клас

школа, яку дитина відвідувала у Мекленбурзі-Передній Померанії

Моя дитина зараз відвідує підготовчий клас: так ні

Зараз моя дитина відвідує звичайний клас: так ні

A Виключне використання онлайн-пропозицій українських шкіл та навчальних платформ за умови дозволу на звільнення від занять відповідно до § 8 Постанови про обов'язкову освіту (Постанова про обов'язкову освіту Мекленбургу-Передньої Померанії, від 27 липня 2021)

Моя дитина з _____/_____ навчального року **обов'язково** бере участь в українському онлайн-навчанні наступної школи/ наступного організатора:

Інформація про школу/організатора навчання

Своїм підписом я підтверджую, що прийняття пропозиції щодо проходження українського онлайн-навчання є добровільним.

У разі надання дозволу на звільнення від занять, участь в українському онлайн-навчанні є обов'язковою.

Місто, дата

Підпис батьків/опікунів

В Подальша участь в очному навчанні у німецькій школі

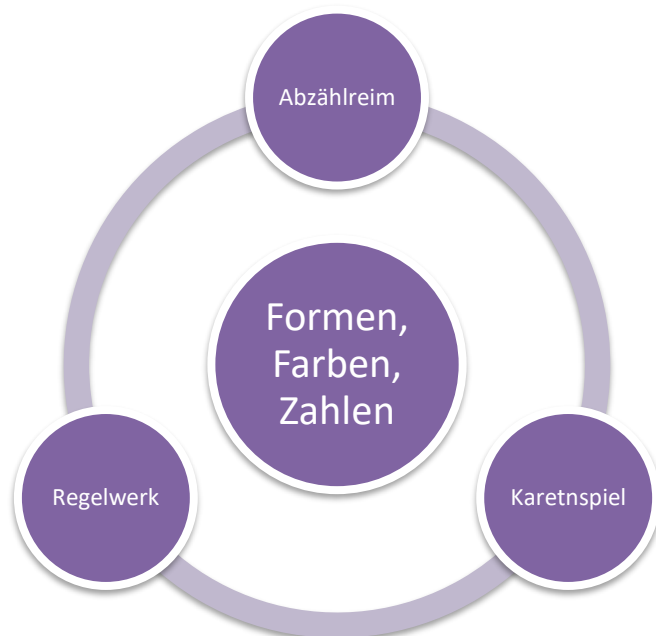
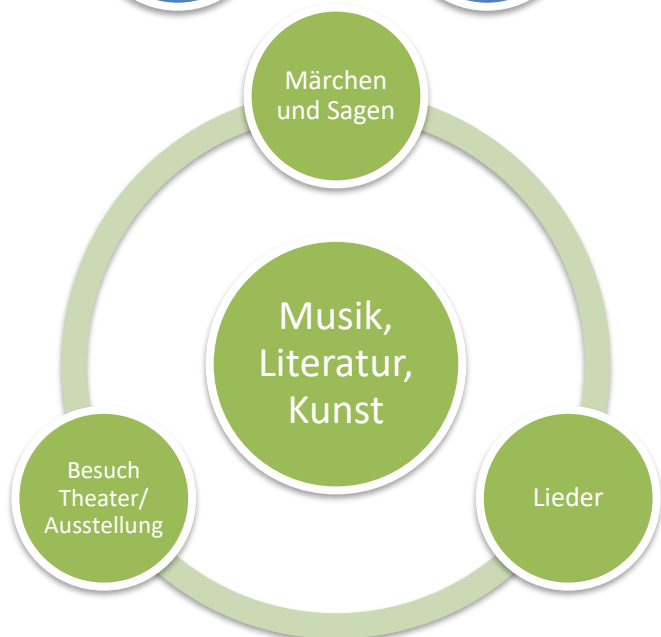
Моя дитина буде готуватися до
закінчення школи у підготовчому класі: так ні

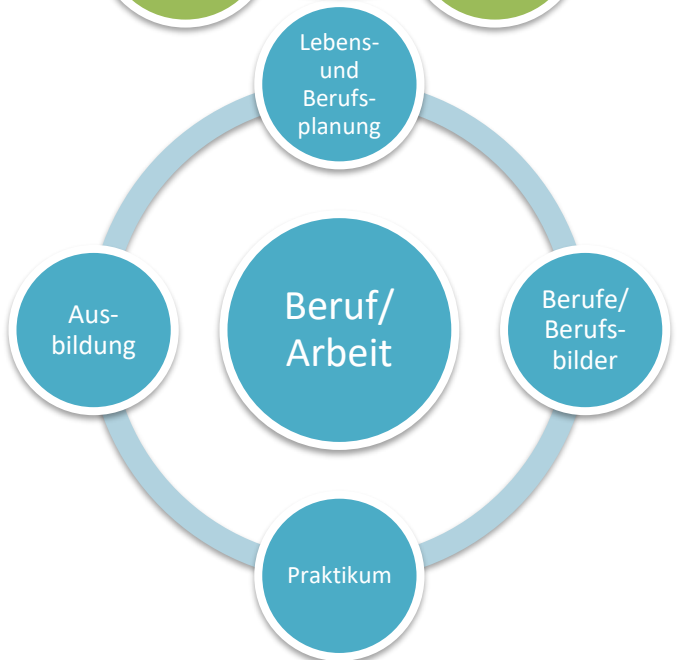
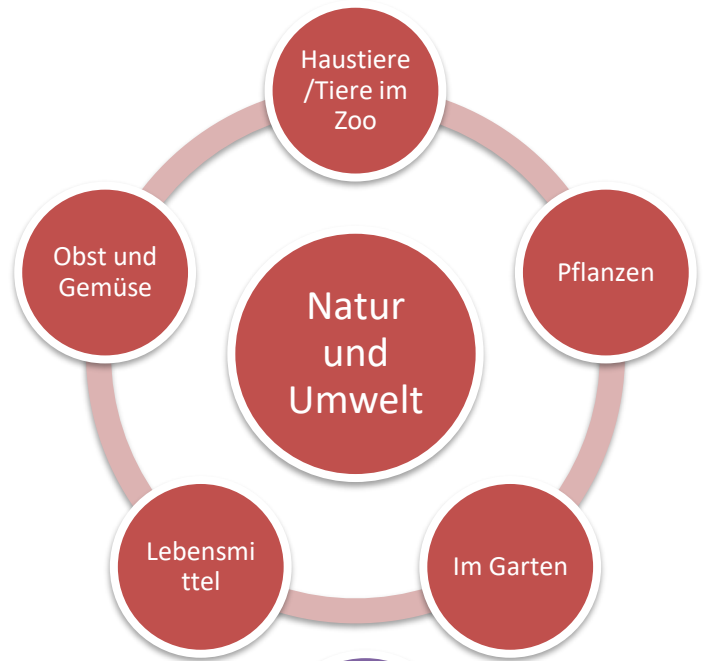
Моя дитина **далі** відвідує звичайний клас
і готується там до закінчення школи: так ні

Місто, дата

Підпис батьків/опікунів

Anlage 9 – mögliche Themeninhalte zum projektbegleitenden Lernen





Weiterführende Links:

- Curriculare Grundlagen: Deutsch als Zweitsprache – Land Brandenburg
https://bildungsserver.berlin-brandenburg.de/fileadmin/bbb/themen/sprachbildung/Durchgaengige_Sprachbildung/Publikationen_sprachbildung/DaZ-Curriculare_Grundlagen.pdf
- Curriculare Anforderungen: Deutsch als Zweitsprache – Land Schleswig-Holstein
[Curriculare Anforderungen Deutsch als Zweitsprache - PDF Kostenfreier Download \(docplayer.org\)](#)
- Rahmenplan für die Arbeit in der Vorklasse der Grundschule – Land Hessen
<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/hevr-RaPIVHE185pAnlage>
- Unterricht für neu zugewanderte Kinder und Jugendliche in der Sekundarstufe I
Fachliche und fachdidaktische Perspektiven – Bezirksregierung Köln
https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/publikationen_schule_und_bildung_demek_neu_zugewanderte.pdf
- Integration meistern Kommentare, Tipps, Praxisbeispiele – Westermann Verlag
https://www.nibis.de/uploads/nlq35-03/interkulturell_unterrichten_web_1.pdf

Aufbau von Schülerpatenschaften oder Mentoringprojekten an Schulen

- Durch ein System des Mentoring fördern die Schülerinnen und Schüler ein freundliches Ankommen und Eingliedern von Kindern und Jugendlichen nichtdeutscher Herkunftssprache. Die Eingliederung kann durch die Beteiligung am Schulleben, Hausaufgabenhilfen und die Möglichkeit, diese Kinder und Jugendlichen im Unterricht zu begleiten, unterstützt werden.
- Die neu in den Klassen ankommenden Schülerinnen und Schüler aus den Vorklassen haben eine Mitschülerin oder einen Mitschüler als Ansprechpartner.
- Zudem ist auch die Unterstützung durch ehrenamtlich tätige Vereine (z. B. MENTOR – Die Leselernhelfer Schwerin e. V.) möglich.
- Eine weitere Möglichkeit ist die Einbeziehung von Lesepatzen, die einen gemeinsamen sprachidentischen Hintergrund mit ihren Mentees aufweisen, um so die Lesefähigkeit und das Interesse für das Lesen allgemein zu fördern. (z. B. Syrisches Zentrum-Verein zur Förderung syrisch-deutscher Freundschaft e. V., Verein Miteinander – Ma'an e. V.)

Möglichkeiten der Einbindung der Eltern und Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache in den pädagogischen Prozess

- Durch intensiviertete Bildungs- und Erziehungspartnerschaften werden die Bildungschancen aller Kinder und Jugendlichen intensiviert.
- Ein Weg kann die Entwicklung sprach- und kultursensibler Konzepte und Strategien der Elterninformation und Elternberatung, z. B. über das Schulsystem, Übergänge, Abschlüsse und Schullaufbahn sowie Berufs- und Studienwahl sein.
- Es können vielfältige Angebote zur Stärkung der Elternpartizipation etabliert werden, die den Lebensformen und Biographien in einer Migrationsgesellschaft Rechnung tragen.
- In einer Schule, die sich interkulturell öffnet und die Eltern und Erziehungsberechtigten einbezieht, ist die Bereitschaft hoch, in der Schule mitzuarbeiten.
- Eltern mit Migrationsgeschichte sollten vermehrt zur Mitarbeit in schulischen Gremien (Elternrat, Schulkonferenz) animiert werden.
- Die konkrete Gestaltung entsprechender Maßnahmen hängt vom Einzelfall, den lokalen Bedingungen sowie den finanziellen Ressourcen der jeweiligen Schule ab.
- Beispiele:
 - o Eltern können als Expertinnen und Experten für die Herkunftssprache fungieren und werden so in den Prozess der Sprachförderung einbezogen (z. B. Lesepatenschaften).
 - o Teilnehmende Eltern treffen sich im Verlauf eines Schuljahres regelmäßig in sprachhomogenen Gruppen. In diesen Treffen werden der aktuelle Unterrichtsstoff der Kinder, allgemeine Lerntechniken oder auch Erziehungsfragen besprochen.